

Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Flonheim vom 8. September 2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Aufgaben, Bildung, Mitglieder und Vorsitz

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Gemeinde Flonheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendparlament“.
- (2) Das Jugendparlament vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Es soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendparlament obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag des Jugendparlamentes hat der/die Ortsbürgermeister/in dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendparlamentes berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Beteiligung des Jugendparlamentes bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes

- (KWG) und dem dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
 - (3) Wer für die Wahl kandidieren will, muss sich spätestens am 21. Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung melden und erklären, dass er kandidieren will.
 - (4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlamentes zu wählen sind. Er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
 - (5) Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
 - (6) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
 - (7) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG (Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 12. Tag vor der Wahl erfolgen.
 - (8) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendparlament wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
 - (9) § 28 Abs. 1 KWG (Öffentlichkeit der Wahl) und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Dauer der Wahlhandlung von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.
 - (10) Die Verwaltung setzt im Benehmen mit dem Jugendparlament den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
 - (11) Die gewählten Mitglieder, die im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Ein Mitglied, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Absatz 2) verliert, scheidet aus dem Jugendparlament aus. In diesem Fall oder sonstigen Fällen des Ausscheidens, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18 Abs. 1 und 4, 20, 21 Abs. 1 und 30 GemO entsprechend.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der/die Ortsbürgermeister/in den Vorsitz.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 5

Allgemeines

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendparlament die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendparlamentes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Im Übrigen soll jedoch alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.
- (2) Das Jugendparlament ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Jugendparlamentes gehört. Dies gilt nicht, wenn das Jugendparlament den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

§ 7

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen jedoch bis auf einen Tag vor Beginn der Sitzung. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Jugendparlament vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Tagesordnung fest.

- (2) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden können bei Dringlichkeit bis einen Tag vor der Sitzung vorgenommen werden. Das Jugendparlament hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (2) Das Jugendparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (3) Wird das Jugendparlament wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Initiativrecht

Auf Antrag des Jugendparlamentes hat der/die Ortsbürgermeister/in dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss alle Angelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Besondere Teilnahmerechte

- (1) Der Vorsitzende des Jugendparlamentes oder ein vom Jugendparlament beauftragtes anderes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt insbesondere bei der Beteiligung im Sinne des § 16c der Gemeindeordnung.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13

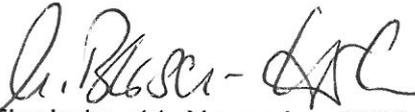
Abweichungen an den Verfahrensvorschriften

Das Jugendparlament kann für den Einzelfall Abweichungen von den Verfahrensvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 8. September 2010 in Kraft.


Flonheim, 11. November 2010

gez. Ute Beiser-Hübner

Ortsbürgermeisterin



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.